



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 29. Januar 2013 (18.02)
(OR. en)**

**14655/12
ADD 1**

**PV/CONS 49
SOC 805
SAN 222
CONSOM 117**

ADDENDUM zum ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3188. Tagung des RATES DER EUROPÄISCHEN UNION
(BESCHÄFTIGUNG, SOZIALPOLITIK, GESUNDHEIT UND
VERBRAUCHERSCHUTZ) vom 4. Oktober 2012 in Luxemburg**

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

Liste der A-PUNKTE (Dok. 14187/12 PTS A 75)

Punkt 1.	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission („IMI-Verordnung“) [erste Lesung] (GA)	4
Punkt 2.	Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Mechanismus für den Informationsaustausch über zwischenstaatliche Energieabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten [erste Lesung] (GA + E).....	4
Punkt 3.	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur europäischen Normung und zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/105/EG und 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [erste Lesung] (GA + E).....	5
Punkt 4.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke [erste Lesung] (GA + E).....	5
Punkt 5.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG [erste Lesung] (GA + E).....	6
Punkt 6.	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 hinsichtlich der Pharmakovigilanz [erste Lesung] (GA + E).....	10
Punkt 7.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG hinsichtlich der Pharmakovigilanz [erste Lesung] (GA).....	10
Punkt 8.	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs [erste Lesung] (GA + E).....	11
Punkt 9.	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Betriebsprämienregelung und der Unterstützung für Weinbauern [erste Lesung] (GA)	13

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

Punkt 10.	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung einer Übergangsregelung für bilaterale Investitionsschutzabkommen zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern [erste Lesung] (GA + E)	13
Punkt 11.	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates [erste Lesung] (GA + E)	14
Punkt 12.	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend Richter ad interim am Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union [erste Lesung] (GA)	14
Punkt 13.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI des Rates [erste Lesung] (GA + E).....	15
Punkt 14.	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung autonomer Handelspräferenzen für Pakistan [erste Lesung] (GA + E)	15

TAGESORDNUNGSPUNKTE (Dok. 14125/12 OJ/CONS 48 SOC 770 SAN 204 CONSOM 108)

Punkt 3.	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder) (20. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) [erste Lesung]	16
Punkt 4.	Vorschläge für Beschlüsse des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Stabilitäts- und/oder Assoziationsrat/im Kooperationsausschuss zu vertreten ist, der gemäß dem jeweiligen Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Türkei, Montenegro, Albanien und der Republik San Marino im Hinblick auf Vorschriften für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit eingesetzt wurde.....	16
Punkt 6.	Strategie Europa 2020 und neue europäische Steuerungsstruktur	17
Punkt 7.	Einen arbeitsplatzintensiven Aufschwung gestalten und den jungen Menschen in Europa bessere Chancen bieten.....	18
Punkt 8.	Verhütung und Bekämpfung der Kinderarmut und der sozialen Ausgrenzung und Förderung des Wohlergehens des Kindes	19
Punkt 9.	Vorbereitung des Dreigliedrigen Sozialgipfels (Brüssel, 18. Oktober 2012)	19

*
* *

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

A-PUNKTE

1. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission („IMI-Verordnung“) [erste Lesung] (GA)

PE-CONS 25/2/12 REV 2 COMPET 315 MI 370 CIDEK 1423

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und erließ den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

2. Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Mechanismus für den Informationsaustausch über zwischenstaatliche Energieabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten [erste Lesung] (GA + E)

PE-CONS 30/1/12 REV 1 ENER 232 CODEC 1492

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und erließ den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. (Rechtsgrundlage: Artikel 194 AEUV).

Erklärung der Kommission

"Die Kommission vertritt die Auffassung, dass die Annahme des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Mechanismus für den Informationsaustausch über zwischenstaatliche Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten im Energiebereich einen ersten Schritt auf dem Weg zu mehr Transparenz, Solidarität und Kohärenz mit den Binnenmarktvorschriften darstellt. Die Kommission wird auch weiterhin – wie dies im ursprünglichen Vorschlag dargelegt wird - ein ehrgeizigeres Konzept fördern, das den Herausforderungen und weit reichenden Zielen der EU im Bereich der Energiepolitik entsprechen würde und besser darauf abgestimmt wäre.

Insbesondere da der Gesetzgeber im Kommissionsvorschlag als obligatorisch vorgesehene Vorschriften zu fakultativen Vorschriften gemacht hat, – namentlich was einen Mechanismus zur Vorabprüfung der Vereinbarkeit anbelangt, um zu gewährleisten, dass neue zwischenstaatliche Abkommen, die Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts haben, mit Unionsrecht vereinbar sind, – wird die Kommission, die sich ihre im Vertrag verankerten Rechte vorbehält, die Wirksamkeit der erlassenen Rechtsvorschriften genau überwachen und gegebenenfalls ihre Revisionsklausel anwenden."

3. **Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur europäischen Normung und zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/105/EG und 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [erste Lesung] (GA + E)**
PE-CONS 32/2/12 REV 2 COMPET 373 IND 103 MI 407 RECH 214 ENT 141
TELECOM 120 CODEC 1560

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und erließ den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

Erklärung der Kommission

"Die Kommission begrüßt zwar die Gesamteinigung über die Normungsverordnung, bedauert aber die Aufnahme unnötiger und schwerfälliger Ausschussverfahren für die Übermittlung von Normungsaufträgen an die europäischen Normungsorganisationen. Die Kommission wird die Überprüfungsklausel im vollen Umfang nutzen, um die Auswirkungen dieser Verfahren – insbesondere hinsichtlich des für die Fertigstellung von Normungsaufträgen erforderlichen Zeit- und Ressourcenaufwands – zu bewerten, und sie wird innerhalb von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung ihre Schlussfolgerungen und alle diesbezüglich von ihr für erforderlich erachteten weiteren Vorschläge dem Europäischen Parlament und dem Rat zuleiten. Ferner weist die Kommission darauf hin, dass die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 den Rechtsrahmen darstellt, in dem die Voraussetzungen für die Anwendung der Ausschussverfahren niedergelegt sind; daher ist ihres Erachtens Erwägungsgrund 51 nicht notwendig."

4. **Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke [erste Lesung] (GA + E)**
PE-CONS 36/2/12 REV 2 PI 77 AUDIO 68 CULT 95 CODEC 1735

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme der italienischen Delegation an. (Rechtsgrundlage: Artikel 53 Absatz 1 sowie Artikel 62 und 114 AEUV.)

Einseitige Erklärung der italienischen Delegation in Bezug auf Artikel 1 Absatz 5, Artikel 10 und Artikel 1 Absatz 3

"Italien stimmt gegen den Richtlinienvorschlag, weil gemäß Artikel 1 Absatz 5 der Richtlinie zwei alternative Rechtssysteme parallel nebeneinander bestehen dürfen, nämlich zum einen das durch die Richtlinie eingeführte Rechtssystem der Ausnahme und zum anderen das System, das aus den entsprechenden Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten besteht, die von dem mit der Richtlinie eingeführten Rechtssystem unberührt bleiben.

Italien ist nach wie vor überzeugt davon, dass diese Struktur zu gravierenden Unterschieden im Binnenmarkt führen und die Verwirklichung des Ziels der Richtlinie, eine Harmonisierung zu bewirken, gefährden wird.

Die beabsichtigte Harmonisierung wird durch die in Artikel 10 vorgesehene Überprüfungs-klausel insofern noch weiter gefährdet, als diesem Artikel zufolge die Europäische Kommission dann, wenn ein Mitgliedstaat auf einen Fall der Unvereinbarkeit zwischen der nationalen Regelung und der Regelung der Richtlinie hinweist, aufgerufen ist, die Erforderlichkeit einer Überprüfung der Richtlinie zu prüfen.

Darüber hinaus scheint die Aufnahme der Kategorie der "unveröffentlichten Werke" (Artikel 1 Absatz 3) außerhalb des sachlichen Anwendungsbereichs der Richtlinie zu liegen sowie mit den allgemeinen Grundprinzipien des Urheberrechts unvereinbar und ohne Bezug zu ihnen zu sein. Damit könnte nämlich das Persönlichkeitsrecht des Autors, das sogenannte 'Urheberpersönlichkeitsrecht', verletzt werden, das von den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und den Bestimmungen der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und der Kunst, des WIPO-Urheberrechtsvertrags und des WIPO-Vertrags über Darbietungen und Tonträger garantiert wird."

5. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG [erste Lesung] (GA + E)

PE-CONS 35/2/12 REV 2 ENER 323 ENV 564 TRANS 215 ECOFIN 624
RECH 294 CODEC 1723

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimmen der spanischen und der portugiesischen Delegation und bei Stimmenthaltung der finnischen Delegation an. (Rechtsgrundlage: Artikel 194 Absatz 2 AEUV).

Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zum Vorbildcharakter ihrer Gebäude im Rahmen der Energieeffizienzrichtlinie

"Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission erklären, dass sie aufgrund der großen Wirkung ihrer Gebäude in der öffentlichen Wahrnehmung und der führenden Rolle, die sie im Hinblick auf die Energieeffizienz ihrer Gebäude spielen sollten, unbeschadet geltender Haushalts- und Vergabevorschriften zusagen, für Gebäude, die sich in ihrem Besitz befinden und von ihnen genutzt werden, die gleichen Anforderungen anzuwenden wie sie für Gebäude der Zentralregierungen der Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 5 und 6 der Richtlinie 2012/XX/EU gelten (Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG)."

Erklärung der Kommission zu Energieaudits

"Wie in ihrer Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zur Modernisierung des EU-Beihilfenrechts (COM(2012) 209 final vom 8.5.2012) dargelegt, hat die Kommission die Leitlinien der Union für staatliche Umweltbeihilfen als eines der Instrumente benannt, die einen Beitrag zur Wachstumsstrategie "Europa 2020" und zur Erreichung ihrer Ziele leisten können und die möglicherweise bis Ende 2013 überarbeitet werden. Dabei wird die Kommission gegebenenfalls sicherstellen, dass die künftigen Vorschriften für staatliche Umweltbeihilfen weiterhin in optimaler Weise umweltverträgliches Wachstum fördern, unter anderem durch die Förderung von Energieeffizienz in Einklang mit den Zielen dieser Richtlinie."

Erklärung der Kommission zum Emissionshandelssystem der Union

"Angesichts der Notwendigkeit, die Anreize im Emissionshandelssystem der Union beizubehalten, sagt die Kommission zu,

- die Vorlage des ersten Berichts gemäß Artikel 10 Absatz 5 der Richtlinie 2003/87/EG über den CO₂-Markt, zusammen mit einer Überprüfung des Zeitprofils für Auktionen in Phase 3, mit Dringlichkeit zu betreiben;
- in diesem Bericht Maßnahmenoptionen – darunter unter anderem das dauerhafte Zurückhalten der erforderlichen Menge von Zertifikaten – zu prüfen, um so rasch wie möglich weitere geeignete strukturelle Maßnahmen zu erlassen, die das Emissionshandelssystem in Phase 3 stärken und effizienter gestalten sollen."

Erklärung Finnlands

"Finnland arbeitet seit Jahrzehnten systematisch an einer Verbesserung der Energieeffizienz. Angesichts der klimatischen Bedingungen und des hohen Anteils energieintensiver Branchen in Finnland ist Energieeffizienz eine Notwendigkeit. Finnlands zweiter Nationaler Energieeffizienz-Aktionsplan vom Juni 2011 enthält alle laufenden energiepolitischen Maßnahmen und Aktionen. Dank dieser Maßnahmen wird Finnland noch vor 2016 das in der Energiedienstleistungsrichtlinie vorgeschriebene 9 %-Ziel übertreffen.

Finnland hat unterstrichen, dass die Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten bereits seit 2008 ergriffen haben, um die Ziele der Energiedienstleistungsrichtlinie zu erfüllen, in der Energieeffizienzrichtlinie uneingeschränkt hätten berücksichtigt werden müssen. Aus seiner Sicht ist es nicht besonders fair, wenn die Einsparungen, die die Mitgliedstaaten bereits aufgrund der Energiedienstleistungsrichtlinie erzielt haben, vernachlässigt werden. Seiner Auffassung nach muss die lokale Erzeugung erneuerbarer Energie, mit der die Menge der zugekauften Energie verringert wird, auch in der Energieeffizienzrichtlinie als Energieeinsparung gewertet werden, was sie aus Sicht des Endverbrauchers ja eindeutig ist.

Der breite Geltungsbereich der Energieeffizienzrichtlinie, die große Zahl von Einzelverpflichtungen und die verbindlichen Fristen sind nicht nur für die Mitgliedstaaten, sondern auch für die Kommission eine Herausforderung. Finnland befürchtet, dass Probleme auftreten werden, was die Kosten für die Einhaltung der Richtlinie, einschließlich des Verwaltungsaufwands, und die allgemeine Akzeptanz bei den Zielgruppen anbelangt. Die Kommission sollte sicherstellen, dass sich die ausführliche Regelung für die Berechnung, Überprüfung, Überwachung und Berichterstattung auf ein vernünftiges Maß beschränkt.

Finnland möchte zudem gerne wissen, ob und wie die EU-Organe selbst die Verpflichtungen, die die Richtlinie öffentlichen Einrichtungen auferlegt, in den vorgeschriebenen Fristen erfüllen wollen."

Erklärung Portugals

"Portugal ist in den vergangenen Jahren bei der Steigerung der Energieeffizienz und der Entwicklung erneuerbarer Energiequellen gut vorangekommen. Vor der gegenwärtigen Wirtschaftskrise hat es nämlich insbesondere von 2007 bis 2010 große Anstrengungen unternommen, um seinen nationalen Energieeffizienzplan umzusetzen.

Portugal will keine Zweifel daran aufkommen lassen, dass es Energieeffizienzstrategien befürwortet, unterstreicht jedoch, dass die speziellen Maßnahmen, die die Energieeffizienzrichtlinie vorschreibt, nicht die beste Methode sind, um Energieeinsparungen in Portugal zu erreichen, und zwar aus folgenden Gründen:

- a) Wenn die Einsparungen, die die Mitgliedstaaten bereits aufgrund der Energiedienstleistungsrichtlinie erzielt haben – und bis zum 31. Dezember 2013 noch erzielen werden –, außer Acht bleiben, werden die Mitgliedstaaten bestraft, die (wie Portugal) schon Energieeffizienzmaßnahmen durchgeführt haben.
- b) In der Energieeffizienzrichtlinie wird Gebäuderenovierungsmaßnahmen Vorrang eingeräumt; solche Maßnahmen sind maßgeschneidert für Länder, in denen wegen der klimatischen Bedingungen Kühl- und Heizsysteme unbedingt erforderlich sind, eignen sich – unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten – jedoch nicht für Länder, in denen ganzjährig gemäßigte Temperaturen herrschen. Überdies müssen bei Gebäuderenovierungsmaßnahmen im Voraus erhebliche Investitionen getätigt werden. Da Kapital in Portugal teurer ist als in anderen Mitgliedstaaten und zudem die portugiesischen Verbraucher weniger für Kühlung und Heizung ausgeben, lässt sich eine Amortisierung der Investitionen in Portugal sehr viel schwerer erreichen als in anderen Mitgliedstaaten.
- c) Außerdem führt die Energieeffizienzrichtlinie zu einer Steigerung der öffentlichen Ausgaben; insbesondere entstehen Kosten durch die Renovierung von Regierungsgebäuden, die Umsetzung der Richtlinie und den Verwaltungsaufwand. Portugal stellt sich besorgt die Frage, wie es diese Ausgabenverpflichtungen bei den strengen Haushaltsauflagen, die sich aus dem von ihm unterzeichneten Finanzhilfeprogramm ergeben, erfüllen soll.

Die Energieeffizienzrichtlinie umzusetzen und für Akzeptanz bei den Zielgruppen zu sorgen, wird eine große Aufgabe darstellen. Portugal möchte gerne mit der Kommission zusammenarbeiten und rechnet mit ihrer Unterstützung, wenn es darum geht, wie es die Verpflichtungen der Richtlinie innerhalb der vorgeschriebenen Fristen erfüllen soll."

Erklärung der deutschen und der österreichischen Delegation

"In Bezug auf die deutsche Fassung der EU-Energieeffizienzrichtlinie möchten die deutsche und die österreichische Regierung nochmals betonen, dass der englische Begriff 'cost effective' in dieser Richtlinie mit 'kosteneffizient' hätte übersetzt werden müssen."

Erklärung Spaniens

"Spanien setzt sich nach wie vor uneingeschränkt dafür ein, bis 2020 das europäische Ziel von Primärenergieeinsparungen in Höhe von 20 % zu erreichen.

In den vergangenen zehn Jahren hat Spanien entscheidende Maßnahmen getroffen, um die Energieeffizienz seiner Wirtschaft zu verbessern. Das in der Energiedienstleistungsrichtlinie von 2006 (2006/32/EG) vorgeschriebene Ziel der Senkung des Gesamtendenergieverbrauchs um 9 % hat es bereits 2010, also sechs Jahre früher, erreicht. Erst kürzlich hat Spanien einen sehr weitgesteckten nationalen Energieeinsparungs- und -effizienzplan für die Zeit von 2011 bis 2020 angenommen.

In Anbetracht des aktuellen wirtschaftlichen Kontexts und seiner bisherigen Bemühungen vertritt Spanien jedoch die Auffassung, dass die **neue Energieeffizienzrichtlinie kein kosteneffizientes Konzept für weitere Energieeinsparungen bietet, sondern vielmehr bestimmte Länder unverhältnismäßig belastet:**

- **Dadurch, dass bisherige Bemühungen und vor 2014 erzielte Einsparungen** außer Acht gelassen werden, werden Länder wie Spanien, die in den letzten Jahren mit einem erheblichen finanziellen Aufwand eine Vorreiterrolle bei der Förderung der Energieeffizienz gespielt haben, bestraft.
- Die neue **Rechnungslegungsmethode** stellt eine unberechtigte Veränderung der bereits etablierten und allgemein akzeptierten Methode dar - der alle Mitgliedstaaten sowie die Kommission zugestimmt haben -, die beträchtliche Transaktionskosten und einen erheblichen Verwaltungsaufwand mit sich bringen wird, um die bestehenden Maßnahmen anzupassen.
- Außerdem enthält sie Anreize für die Annahme kurzfristiger Maßnahmen, die auf lange Sicht nicht unbedingt die effizientesten sind. Dies gilt insbesondere für das Baugewerbe, bei dem das größte unerschlossene Energieeinsparungspotenzial in Europa liegt, die Amortisierungszeiträume jedoch sehr lang sind und dessen **Einsparungen nach 2020 von der Energieeffizienzrichtlinie ebenfalls außer Acht gelassen werden.** Laut dem spanischen nationalen Energieeffizienzplan 2011 bis 2020 entfallen schätzungsweise 60 % des gesamten Finanzierungsbedarfs bis 2020 auf das Baugewerbe.
- Das in der Energieeffizienzrichtlinie niedergelegte **verbindliche Ziel für die Renovierung öffentlicher Gebäude** überschneidet sich nicht nur mit den Zielen der Richtlinie 2010/31/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden; die Erfahrungen in mehreren EU-Ländern zeigen, dass die Regierungen sich nicht völlig auf Energiedienstleistungsunternehmen verlassen können, um die Kosten für die Renovierung öffentlicher Gebäude zu externalisieren, und daher wird dieses Ziel die öffentlichen Haushalte kurzfristig zusätzlich belasten.
- Die **Förderung der KWK** für Fernwärme oder -kühlung setzt Infrastrukturen voraus, die in Ländern mit besonderen Klimabedingungen bereits vorhanden, in anderen Ländern jedoch nicht weit verbreitet und in der aktuellen Wirtschaftslage unerschwinglich sind. Des Weiteren muss ein Gleichgewicht zwischen der Förderung einer hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplung und den Flexibilitätsbedürfnissen des Elektrizitätssystems hergestellt werden, insbesondere in Ländern wie Spanien, wo heute über 30 % des gesamten Stroms aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt werden.

Spanien ist jedoch zuversichtlich, in Zusammenarbeit mit der Kommission die kosteneffizientesten Lösungen zu finden, damit es den Verpflichtungen aufgrund der Energieeffizienzrichtlinie nachkommen kann."

6. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 hinsichtlich der Pharmakovigilanz [erste Lesung] (GA + E)
PE-CONS 42/2/12 REV 2 MI 467 PHARM 58 SAN 170 ECO 98 ENT 165
CODEC 1829

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und erließ den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Rechtsgrundlage: Artikel 114 und Artikel 168 Absatz 4 Buchstabe c AEUV).

Erklärung der Kommission
zur Festlegung von Gebühren für Pharmakovigilanz-Tätigkeiten

"Die Kommission hat am 18. Juni 2012 eine öffentliche Konsultation zu einem Grundsatzpapier betreffend die Einführung von Gebühren für Pharmakovigilanz – wie in der Verordnung (EU) Nr. 1235/2010 und in der Richtlinie 2010/84/EU vorgesehen – eingeleitet, zu dem bis zum 15. September 2012 Bemerkungen abgegeben werden können. Nach Prüfung der eingegangenen Bemerkungen wird die Kommission eine Folgenabschätzung ausarbeiten; dies ist einer der für das Gesetzgebungsverfahren notwendigen Schritte, bevor die Kommission einen Gesetzgebungsvorschlag vorlegt. Die Kommission wird sich weiterhin vorrangig mit diesem Dossier befassen, da sie dem Europäische Parlament und dem Rat baldmöglichst einen Gesetzgebungsvorschlag vorlegen möchte."

7. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG hinsichtlich der Pharmakovigilanz [erste Lesung] (GA)
PE-CONS 43/2/12 REV 1 MI 468 PHARM 59 SAN 171 ECO 99 ENT 166
CODEC 1830 OC 374

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und erließ den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Rechtsgrundlage: Artikel 114 und Artikel 168 Absatz 4 Buchstabe c AEUV).

8. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs [erste Lesung] (GA + E)

- Annahme
 - a) des Standpunkts des Rates in erster Lesung
 - b) der Begründung des Rates
 - 10090/12 MAR 67 CODEC 1345 OC 254
 - + COR 1 (hu)
 - + REV 1 (bg)
 - + ADD 1
- 12062/12 CODEC 1812 MAR 105 OC 462
- + ADD 1 REV 1
- vom AStV (1. Teil) am 13.9.2012 gebilligt

Der Rat legte seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung der britischen Delegation fest (Rechtsgrundlage: Artikel 100 Absatz 2 AEUV).

Erklärung des Rates zu Erwägungsgrund 44 und Artikel 2a Absatz 2 Buchstabe e

"Der Rat stellt hinsichtlich des Erwägungsgrunds 44 fest, dass die Kommission im Kontext der Umsetzung eines möglichen künftigen Gesetzgebungsakts über die Sicherheit der Offshore-Erdöl- und -Erdgastätigkeiten prüfen sollte, welchen potenziellen Beitrag die Agentur in Bezug auf die Verhütung der Verschmutzung durch Offshore-Erdöl- und -Gasanlagen leisten kann.

Diesbezüglich vertritt der Rat die Ansicht, dass die Agentur weiterhin im Rahmen ihres derzeitigen Mandats mit Schwerpunkt auf der Sicherheit des Seeverkehrs und schiffahrtsbezogenen Aufgaben sowie im Rahmen der für den Verkehrsbereich geltenden Rechtsgrundlage tätig sein sollte.

Ferner bestätigt der Rat hinsichtlich Artikel 2a Absatz 2 Buchstabe e, dass die Prüfung von Auflagen der IMO und die Zusammenstellung von grundlegenden Informationen zu potenziellen Gefahren für den Seeverkehr und die Meeresumwelt keine Inspektionstätigkeiten oder speziell mit der Exploration oder Gewinnung von mineralischen Ressourcen zusammenhängende Tätigkeiten umfasst."

Erklärungen der Kommission

"Anlässlich der am 16. Juni 2011 festgelegten allgemeinen Ausrichtung des Rates hat die Kommission bekanntgegeben, dass sie zum Zeitpunkt der Annahme der Verordnung vier Erklärungen zu Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe h, Artikel 2a Absatz 2 Buchstaben a und b sowie zu Artikel 2a Absatz 2 Buchstabe f abgeben werde.

1. Inspektionen zur Gefahrenabwehr in der Schifffahrt

Hinsichtlich der technischen Unterstützung, die die Agentur der Kommission bei der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b genannten Inspektionsaufgaben zur Gefahrenabwehr in der Schifffahrt leistet, bestätigt die Kommission, dass sich diese Bestimmung nicht auf den Charakter der Inspektionen zur Gefahrenabwehr in der Schifffahrt auswirkt, die in der Verordnung (EG) Nr. 324/2008 der Kommission vom 9. April 2008 zur Festlegung geänderter Verfahren für die Durchführung von Kommissionsinspektionen zur Gefahrenabwehr in der Schifffahrt vorgesehen sind.

Insbesondere werden mit dieser Bestimmung weder die Befugnisse der Kommission zur Durchführung von Inspektionen erweitert noch der EMSA Befugnisse zur eigenständigen Durchführung von Inspektionen zur Gefahrenabwehr in der Schifffahrt übertragen.

2. Zuständigkeit der Union

Hinsichtlich der den Mitgliedstaaten und der Kommission zu leistenden technischen Unterstützung für die Beteiligung an den einschlägigen Arbeiten der technischen Gremien der IMO versteht die Kommission den Begriff "Zuständigkeit" im Sinne des Vertrages so, dass er auch den Begriff des Unionsinteresses umfasst, der derzeit bei der praktischen Koordinierungsarbeit der EU in Bezug auf die IMO verwendet wird.

3. Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie und Treibhausgasemissionen von Schiffen

Im Hinblick auf die in Artikel 2a aufgelisteten Nebenaufgaben weist die Kommission auf Folgendes hin:

(1) Ziel der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie ist es, einen guten Umweltzustand der Meeresgewässer zu erreichen. Einige der in Anhang III Tabelle 2 aufgeführten Belastungen und Auswirkungen hängen mit dem Seeverkehr zusammen. Die Kommission, die unter anderem die Fortschritte bei der Umsetzung der verschiedenen Bereiche, die durch die Richtlinie abgedeckt werden, einzuschätzen hat, hält es für sinnvoll, die technische Unterstützung der Agentur für Fragen im Zusammenhang mit dem Seeverkehr zu erhalten, insbesondere durch die Nutzung der Ergebnisse bestehender Instrumente wie SafeSeaNet und CleanSeaNet.

(2) Im Hinblick auf Treibhausgasemissionen von Schiffen vertritt die Kommission die Auffassung, dass sich die mögliche technische Unterstützung der Agentur nicht auf die Berechnung von Emissionen beschränken sollte, da dies als eine EU-Präferenz für ein bestimmtes marktbasierendes Instrument angesehen werden könnte. Ferner ist die Kommission der Meinung, dass jegliche technische Unterstützung, die die EMSA bereitstellt, den Standpunkt der EU zu einer weltweiten oder regionalen Situation nicht beeinträchtigen wird.

4. Klassifikationsgesellschaften für Binnenschiffe

Die Kommission ist der Auffassung, dass die in Artikel 2a Absatz 2 Buchstabe f vorgesehene Bereitstellung sachdienlicher Informationen seitens der Agentur für die Kommission auf der Grundlage der vorhandenen Sachkompetenz der EMSA erfolgen kann und daher keine zusätzlichen Mittel für Inspektionen erfordert."

9. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Betriebsprämienregelung und der Unterstützung für Weinbauern [erste Lesung] (GA)

PE-CONS 46/1/12 REV 1 AGRI 496 AGRIORG 119 AGRIFIN 129 CODEC
1864

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und erließ den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. (Rechtsgrundlage: Artikel 42 und Artikel 43 Absatz 2 AEUV).

10. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung einer Übergangsregelung für bilaterale Investitionsschutzabkommen zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern [erste Lesung] (GA + E)

- a) Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung
- b) Annahme der Begründung des Rates
 - 14224/12 CODEC 2231 WTO 314 FDI 24 OC 528
 - + ADD 1
 - 11917/12 WTO 244 FDI 20 CODEC 1777 OC 357
 - + ADD 1
 - vom AStV (2. Teil) am 3.10.2012 gebilligt

Der Rat billigte seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. (Rechtsgrundlage: Artikel 207 Absatz 2 AEUV).

Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission

"Die Tatsache, dass in dieser Verordnung, einschließlich der Erwägungsgründe 17, 18 und 19, die Anwendung der in der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 genannten Verfahren vorgesehen ist, stellt keinen Präzedenzfall dafür dar, dass künftige Regelungen der Union gestatten, die Mitgliedstaaten nach Artikel 2 Absatz 1 AEUV zu ermächtigen, in Bereichen, in denen die Union ausschließliche Zuständigkeit hat, gesetzgeberisch tätig zu werden und verbindliche Rechtsakte zu erlassen. Darüber hinaus stellt der Rückgriff auf das Beratungsverfahren anstelle des Prüfungsverfahrens in dieser Verordnung keinen Präzedenzfall für künftige Regelungen zur Schaffung des Rahmens für die gemeinsame Handelspolitik dar."

11. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates [erste Lesung] (GA + E)

PE-CONS 26/1/12 REV 1 SPG 19 WTO 208 CODEC 1486

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und erließ den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. (Rechtsgrundlage: Artikel 207 AEUV).

Erklärung Luxemburgs

" Luxemburg weist darauf hin, dass – obwohl mit der Reform des Schemas allgemeiner Zollpräferenzen das Ziel verfolgt wird, die hilfsbedürftigsten Länder zu unterstützen, – der grundlegende Ansatz des vorliegenden Vorschlags diesem Prinzip nicht in vollem Umfang gerecht wird. Luxemburg bedauert, dass alle Länder mit mittlerem Einkommen ausgeschlossen sind, da hierbei die Heterogenität dieser Ländergruppe nicht gebührend berücksichtigt wird.

Da Luxemburg jedoch anerkennt, wie wichtig es ist, dass das Schema allgemeiner Zollpräferenzen auf möglichst breiter Basis angenommen wird, schließt es sich der Einigung über diesen Rechtsakt an."

12. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend Richter ad interim am Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union [erste Lesung] (GA)

PE-CONS 29/1/12 REV 1 COUR 27 INST 375 JUR 304 CODEC 1490

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und erließ den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. (Rechtsgrundlage: Artikel 257 AEUV).

13. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI des Rates [erste Lesung] (GA + E)
PE-CONS 37/1/12 REV 1 DROIPEN 88 JUSTCIV 251 ENFOPOL 205
DATAPROTECT 82 SOC 606 FREMP 99 CODEC 1755

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und erließ den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahm die dänische Delegation nicht an der Abstimmung teil. (Rechtsgrundlage: Artikel 82 Absatz 2 AEUV).

Erklärung Dänemarks

"Artikel 30 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindeststandards für die Rechte und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie für die Opferhilfe geht von einer Auslegung des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks aus, die Dänemark nicht teilt.
Dänemark hat die mit Artikel 30 gefundene Lösung zur Kenntnis genommen, die in der Klarstellung besteht, dass mit dieser Richtlinie der Rahmenbeschluss 2001/220/JI durch Aufhebung geändert wird, wobei diese Lösung nicht das Ergebnis der laufenden Erörterungen über vergleichbare künftige Situationen berührt."

14. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung autonomer Handelspräferenzen für Pakistan [erste Lesung] (GA + E)
PE-CONS 47/1/12 REV 1 WTO 266 COMER 171 ASIE 80 UD 211
CODEC 1900

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und erließ den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. (Rechtsgrundlage: Artikel 207 Absatz 2 AEUV).

Erklärung Schwedens

"Schweden begrüßt die Annahme einer Verordnung über autonome Handelspräferenzen für Pakistan. Der Handel ist eine wesentliche Triebkraft für Wachstum und Entwicklung und bietet Vorteile für alle Parteien. Schweden erinnert jedoch daran, dass diese spezielle Verordnung das Endprodukt des Beschlusses des Europäischen Rates vom 16. September 2010 ist, als Soforthilfe den Handel zu erleichtern, damit sich Pakistan nach den verheerenden Überschwemmungen in dem besagten Jahr wieder erholen kann, und bedauert, dass die Annahme dieser Verordnung spät erfolgt, dass sie in ihrer Anwendung begrenzt ist und im Grunde genommen nur kurze Zeit gelten wird. Angesichts der Zusage der EU, den Handel als Instrument für Entwicklung und wirtschaftliche Erholung zu nutzen, wird der Rat vor Ende 2013 auf die Frage der autonomen Handelspräferenzen für Pakistan zurückkommen. Schweden wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass Pakistan 2014 ein potenzieller Kandidat für APS+ wird, sofern es die erforderlichen Kriterien erfüllt."

TAGESORDNUNGSPUNKTE

3. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder) (20. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) [erste Lesung]

- Allgemeine Ausrichtung
11951/11 SOC 598 CODEC 1075
+ COR 1
14020/12 SOC 764 CODEC 2184
+ COR 1

Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung zu der in der Anlage zu Dokument 14020/12 + COR 1 enthaltenen Fassung des Vorschlags fest.

MT zog ihren Vorbehalt gegen die delegierten Rechtsakte zurück. DE konnte den Text in der derzeitigen Fassung nicht unterstützen und hielt ihre Vorbehalte zur Expositionsrechnungsmethode und gegen die delegierten Rechtsakte aufrecht. UK erhielt ihren Parlamentsvorbehalt aufrecht und sah daher davon ab, den Text förmlich zu unterstützen. Die Kommission behielt sich ihren Standpunkt zum gesamten Kompromissvorschlag vor.

4. Vorschläge für Beschlüsse des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Stabilitäts- und/oder Assoziationsrat/im Kooperationsausschuss zu vertreten ist, der gemäß dem jeweiligen Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Türkei, Montenegro, Albanien und der Republik San Marino im Hinblick auf Vorschriften für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit eingesetzt wurde

- Politische Einigungen
8553/12 SOC 260 ALB 1 COWEB 51
8554/12 SOC 261
+ COR 1
8555/12 SOC 262 SM 4 EEE 30
8556/12 SOC 263 NT 8
13985/12 SOC 760 ALB 6 COWEB 138
+ COR 1
13986/12 SOC 761 ME 7 COWEB 139
+ COR 1
13987/12 SOC 762 SM 15 EEE 105
+ COR 1
13988/12 SOC 763 NT 27
+ ADD 1
+ ADD 2
+ COR 1

Der Rat erzielte politische Einigungen über die vier Entwürfe von Beschlüssen des Rates (siehe die jeweilige Anlage der Dok. 13985/12 + COR 1 (für Albanien), 13986/12 + COR 1 (für Montenegro), 13987/12 + COR 1 (für San Marino) und 13988/12 + COR 1 (für die Türkei)).

Der Rat billigte die Erklärung des Rates zur Türkei (ADD 1 zu Dok. 13988/12) und nahm Kenntnis von der gemeinsamen Erklärung von IE-UK (ADD 2 zu Dok. 13988/12), der sich NL angeschlossen hat, sowie von den als Sitzungsdokumente vorgelegten Erklärungen von BG und von MT, welche in das Protokoll über diese Ratstagung bzw. über die Ratstagung, auf der die Beschlüsse angenommen werden, aufgenommen werden sollen.

Die Entwürfe der Beschlüsse werden von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet, bevor sie dem Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) auf dessen Dezembertagung unter Teil A der Tagesordnung zur Annahme unterbreitet werden.

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN – ÖFFENTLICHE AUSSPRACHEN

*(gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates für die Punkte 6 bis 9)
[Vorschlag des Vorsitzes]*

6. Strategie Europa 2020 und neue europäische Steuerungsstruktur

- a) **Evaluierung des zweiten Europäischen Semesters und thematische Überwachung in den Bereichen Beschäftigungs- und Sozialpolitik**
- Orientierungsaussprache
13684/12 SOC 735 ECOFIN 771 EDUC 258

Der Rat führte anhand eines vom Vorsitz ausgearbeiteten Vermerks (Dok. 13684/12) eine Orientierungsaussprache über die Evaluierung des zweiten Europäischen Semesters und die thematische Überwachung in den Bereichen Beschäftigungs- und Sozialpolitik. Die Ergebnisse dieser Aussprache sind dem Kurzbericht des Vorsitzes über die Evaluierung des zweiten Europäischen Semesters zu entnehmen.

Der Rat bewertete das zweite Europäische Semester positiv, forderte jedoch eine Verbesserung bestimmter Aspekte im Hinblick auf den Prozess des Europäischen Semesters 2013. Die Delegationen hoben hervor, dass mehr getan werden müsse, um größere Kohärenz und Klarheit zu erreichen, mehr Offenheit und Inklusivität zu verwirklichen und die Koordinierung zwischen den Ausschüssen und den Ratsformationen zu verbessern, vor allem zwischen dem Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) und den Beratungsgremien für Wirtschaft und Finanzen. Sie sprachen sich dafür aus, dem Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) eine wichtige Rolle im Prozess des Europäischen Semesters bei Fragen, die in seine Zuständigkeit fallen, Querschnittsthemen und miteinander verknüpften wirtschaftlichen Fragen zuzuweisen.

Die Mitgliedstaaten begrüßten die Absicht der Kommission, während des gesamten Prozesses engere Kontakte mit den Mitgliedstaaten zu pflegen. Die Delegationen wiesen zudem darauf hin, dass der Schwerpunkt nunmehr auf der Umsetzung und den Ergebnissen der länderspezifischen Empfehlungen liegen müsse.

- Billigung der Beiträge des
 - = Beschäftigungsausschusses
13685/12 SOC 736 ECOFIN 772 EDUC 259
 - = Ausschusses für Sozialschutz
13722/12 SOC 739 ECOFIN 774 EDUC 263

Der Rat billigte die Beiträge des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz (siehe Dok. 13685/12 bzw. 13722/12).

b) Grundsätze gut funktionierender Arbeitsmärkte

- Entwurf eines Vorschlags des Beschäftigungsausschusses
13686/12 SOC 737 ECOFIN 773 EDUC 260

Der Rat nahm den Entwurf eines Vorschlags des Beschäftigungsausschusses über Grundsätze gut funktionierender Arbeitsmärkte zur Kenntnis (siehe Dok. 13686/12).

c) Anzeiger für die Leistungsfähigkeit des Sozialschutzes

- Billigung der vom Ausschuss für Sozialschutz erarbeiteten Hauptmerkmale des Anzeigers
13723/12 SOC 740 ECOFIN 775 EDUC 264

Der Rat billigte die Hauptmerkmale des Anzeigers für die Leistungsfähigkeit des Sozialschutzes (siehe Dok. 13723/12).

7. Einen arbeitsplatzintensiven Aufschwung gestalten und den jungen Menschen in Europa bessere Chancen bieten

- Annahme von Schlussfolgerungen des Rates
13907/12 SOC 756 ECOFIN 782 EDUC 266 JRUN 64 COMPET 557 MI 562

Der Rat nahm die in Dokument 13907/12 enthaltenen Schlussfolgerungen an. Die endgültige Fassung der Schlussfolgerungen ist in Dok. 14426/12 enthalten.

8. Verhütung und Bekämpfung der Kinderarmut und der sozialen Ausgrenzung und Förderung des Wohlergehens des Kindes

- Annahme von Schlussfolgerungen des Rates
13445/12 SOC 720 EUC 254
 - + COR 1
 - + COR 2 (hu)
 - + REV 1 (el)

Der Rat nahm die in Dokument 13445/12 + COR 1 enthaltenen Schlussfolgerungen an. Die endgültige Fassung der Schlussfolgerungen ist in Dokument 14437/12 enthalten.

9. Vorbereitung des Dreigliedrigen Sozialgipfels (Brüssel, 18. Oktober 2012)

- Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes zur Vorbereitung der nächsten Tagung des Dreigliedrigen Sozialgipfels am 18. Oktober 2012.

=====